

Contrahenten daran liegen, dass das Diplom nicht in unrechte Hände kam. Innocenz liess dann nach Empfang der Stücke die vollständige Fassung, und zwar nur diese allein, unter den Acten des Thronstreits registrieren; der Bote des Cardinals, der die Urkunden aus Deutschland überbracht hatte, war natürlich in der Lage, auch den Tag des Abschlusses anzugeben, so dass die Registereintragung mit der Datierung 'Actum Nuxie in Coloniensi diocesi, anno incarnati verbi MCCI, VI. Idus Iunii, in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape' versehen werden konnte. 1245, als die Lyoner Transsumpte hergestellt wurden, waren beide Urkunden noch im Original vorhanden; die vollständigere Fassung ist später verschollen, die kürzere dagegen auf uns gekommen¹.

Aber das Pariser Verzeichnis führt doch ausdrücklich ein Versprechen Otto's zum Jahre 1198 an. Wie verhält es sich mit dieser Angabe? Nun, wir haben ja heute zweifellos in unserem undatierten Original dieselbe Urkunde vor uns, die dort verzeichnet ist. Die Liste wurde 1810 in grosser Eile angefertigt und trägt dementsprechend alle Mängel einer flüchtigen und ungleichmässigen Arbeit an sich². Das jeglicher Zeitangabe entbehrende Diplom Otto's IV., welcher in dem Regest auch fälschlich als Kaiser bezeichnet wird³, wurde ohne weitere Prüfung einfach vermuthungsweise zu seinem ersten Regierungsjahre 1198 eingereiht; deshalb ist der Angabe des Pariser Verzeichnisses auch nicht der geringste kritische Werth beizulegen.

Endlich wird noch ein zwiefaches argumentum ex silentio die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses bestätigen. Wenn Otto schon 1198 dem Papste ein so wichtiges schriftliches Versprechen abgegeben hätte, so würde es sich doch mit höchster Wahrscheinlichkeit schon zu diesem Jahre im 'registrum super negotio imperii' finden; dasselbe enthält die ganze Wahlcorrespondenz,

geführt wurden, stimmt mit Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. II, 391 und Waitz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XIII, 505 übrigens auch Lindemann, ebenda XXII, 227 überein. 1) Das Original der volleren Fassung existierte noch 1339; vergl. Weiland, MG. CC. II, 27 n. 23. — Theiner wird für seinen Druck (vergl. oben S. 514) neben dem Register das erhaltene Original der kürzeren Fassung herangezogen haben, ohne den Abweichungen am Schlusse Beachtung zu schenken. 2) P. Kehr, N. A. XIV, 347; vergl. auch Pertz, Archiv VIII, 16 f. 3) Vergl. oben S. 515 N. 1.